

Amtsblatt der Europäischen Union

C 266



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

8. August 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 266/01	Euro-Wechselkurs	1
2019/C 266/02	Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. September 2019 (<i>Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1)</i>)	2

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 266/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9469 — ISQ/Domidep) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	3
2019/C 266/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9406 — Lone Star — Stark Group/Saint-Gobain BDD) ⁽¹⁾	5
2019/C 266/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9472 — Diamond Transmission Corporation/InfraRed Capital Partners/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2019/C 266/06

Veröffentlichung des geänderten Einziges Dokuments nach Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

7. August 2019

(2019/C 266/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1202	CAD	Kanadischer Dollar		1,4920
JPY	Japanischer Yen		118,48	HKD	Hongkong-Dollar		8,7834
DKK	Dänische Krone		7,4631	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7411
GBP	Pfund Sterling		0,92353	SGD	Singapur-Dollar		1,5490
SEK	Schwedische Krone		10,7673	KRW	Südkoreanischer Won	1	361,74
CHF	Schweizer Franken		1,0921	ZAR	Südafrikanischer Rand		16,7546
ISK	Isländische Krone		136,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,8957
NOK	Norwegische Krone		9,9960	HRK	Kroatische Kuna		7,3823
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15	941,29
CZK	Tschechische Krone		25,719	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6925
HUF	Ungarischer Forint		325,38	PHP	Philippinischer Peso		58,562
PLN	Polnischer Zloty		4,3174	RUB	Russischer Rubel		73,0455
RON	Rumänischer Leu		4,7308	THB	Thailändischer Baht		34,485
TRY	Türkische Lira		6,1614	BRL	Brasilianischer Real		4,4438
AUD	Australischer Dollar		1,6628	MXN	Mexikanischer Peso		21,9583
				INR	Indische Rupie		79,4020

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Mitteilung der Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten
Zinssätze sowie Referenz- und Abzinsungssätze, anwendbar ab 1. September 2019**

(Veröffentlicht nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004
(ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1))

(2019/C 266/02)

Die Basissätze wurden nach der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6) berechnet. Der Referenzsatz berechnet sich aus dem Basissatz zuzüglich der in der Mitteilung für die einzelnen Anwendungen jeweils festgelegten Margen. Bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes wird eine Marge von 100 Basispunkten hinzugefügt. Nach der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch einen Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern in einer einschlägigen Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

Die geänderten Sätze sind fett gedruckt.

Die vorhergehende Tabelle wurde im ABl. C 254 vom 29.7.2019, S. 2, veröffentlicht.

Von	Bis	AT	BE	BG	CY	CZ	DE	DK	EE	EL	ES	FI	FR	HR	HU	IE	IT	LT	LU	LV	MT	NL	PL	PT	RO	SE	SI	SK	UK
1.9.2019	...	-0,20	-0,20	0,00	-0,20	2,27	-0,20	-0,07	-0,20	-0,20	-0,20	-0,20	-0,20	0,28	0,48	-0,20	-0,20	-0,20	-0,20	-0,20	-0,20	-0,20	1,87	-0,20	3,56	0,06	-0,20	-0,20	1,09
1.8.2019	31.8.2019	-0,15	-0,15	0,00	-0,15	2,27	-0,15	-0,03	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	0,28	0,48	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	-0,15	1,87	-0,15	3,56	0,07	-0,15	-0,15	1,09
1.7.2019	31.7.2019	-0,11	-0,11	0,00	-0,11	1,98	-0,11	0,00	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	0,28	0,48	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	1,87	-0,11	3,56	0,07	-0,11	-0,11	1,09
1.6.2019	30.6.2019	-0,11	-0,11	0,00	-0,11	1,98	-0,11	0,02	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	0,28	0,56	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	1,87	-0,11	3,56	0,05	-0,11	-0,11	1,09
1.5.2019	31.5.2019	-0,11	-0,11	0,00	-0,11	1,98	-0,11	0,03	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	0,28	0,56	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	-0,11	1,87	-0,11	3,56	0,02	-0,11	-0,11	1,09
1.4.2019	30.4.2019	-0,13	-0,13	0,00	-0,13	1,98	-0,13	0,04	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	0,28	0,56	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	1,87	-0,13	3,56	-0,03	-0,13	-0,13	1,09
1.3.2019	31.3.2019	-0,13	-0,13	0,00	-0,13	1,98	-0,13	0,03	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	0,28	0,56	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	-0,13	1,87	-0,13	3,56	-0,13	-0,13	-0,13	1,09
1.2.2019	28.2.2019	-0,16	-0,16	0,00	-0,16	1,98	-0,16	0,03	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	0,28	0,56	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	1,87	-0,16	3,56	-0,24	-0,16	-0,16	1,09
1.1.2019	31.1.2019	-0,16	-0,16	0,00	-0,16	1,98	-0,16	0,02	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	0,28	0,56	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	-0,16	1,87	-0,16	3,56	-0,31	-0,16	-0,16	1,09

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9469 — ISQ/Domidep)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 266/03)

1. Am 1. August 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- I Squared Capital Advisors (US) LLC („ISQ“, USA),
- Domidep SAS und seine Tochtergesellschaften („Domidep“, Frankreich).

ISQ übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Domidep.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ISQ: unabhängige, weltweit tätige Infrastruktur-Investmentgesellschaft, die auf die Bereiche Energie, Versorgung, Telekommunikation und Transport spezialisiert ist und in wachstumsstarken Volkswirtschaften weltweit, insbesondere auch in Nordamerika und Europa, investiert;
- Domidep: Betreiber von Seniorenpflegeheimen mit Rundumversorgung und individuellen Pflegeleistungen in Frankreich und Belgien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9469 — ISQ/Domidep

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9406 — Lone Star — Stark Group/Saint-Gobain BDD)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 266/04)

1. Am 14. Juni 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Lone Star (USA), das über die Stark Group Holding Germany GmbH („Stark“, Deutschland) handelt, und
- Saint-Gobain Building Distribution Deutschland GmbH („SGBDD“, Deutschland), die Teil der Compagnie de Saint-Gobain S.A. (Frankreich) ist.

Lone Star übernimmt über seine Tochtergesellschaft Stark im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von SGBDD.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

Die Anmeldung wurde am 27. Juni 2019 für unvollständig erklärt. Nachdem weitere Informationen übermittelt wurden, ist die Anmeldung seit 31. Juli 2019 im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung vollständig.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Lone Star ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die weltweit in Immobilien, Beteiligungen, Kredite und andere Finanzwerte investiert. Lone Star kontrolliert den Baustoffhändler Stark sowie den Baustoffhersteller Xella (Deutschland);
- SGBDD ist ein Baustoffhändler mit einem Einzelhandelsnetzwerk in Deutschland, der vorwiegend Marken Dritter an Baufirmen sowie in geringerem Maße an private Verbraucher und Heimwerker verkauft.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9406 — Lone Star — Stark Group/Saint-Gobain BDD

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9472 — Diamond Transmission Corporation/InfraRed Capital Partners/JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 266/05)

1. Am 2. August 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Diamond Transmission Corporation Limited („DTC“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Mitsubishi Corporation („MC“, Japan),
- InfraRed Capital Partners Limited („IRCP“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von InfraRed Capital Partners (Management) LLP (Vereinigtes Königreich),
- Diamond Transmission Partners Galloper (Holding) Limited („Zielunternehmen“, Vereinigtes Königreich), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von DTC.

DTC und IRCP übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Zielunternehmens.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DTC ist eine Holdinggesellschaft für die Investitionstätigkeiten von MC im Stromübertragungssektor.
- IRCP ist eine auf Infrastruktur spezialisierte Investmentgesellschaft, die Finanzberatung durchführt und im Auftrag von Investmentfonds Anlagen verwaltet.
- Das Zielunternehmen ist die Holdinggesellschaft ihrer 100 %igen Tochtergesellschaft Diamond Transmission Partners Galloper Limited, die Eigentümerin des in der britischen Nordsee vor der Küste von Suffolk gelegenen Offshore-Windparks Galloper ist. Sie ist im Bereich der Übertragung von Strom aus diesem Windpark zum britischen Stromübertragungsnetz (NETS) auf dem Festland tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9472 — Diamond Transmission Corporation/InfraRed Capital Partners/JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung des geänderten Einzigsten Dokuments nach Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2019/C 266/06)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ genehmigt.

Der Antrag auf Genehmigung dieser geringfügigen Änderung kann in der DOOR-Datenbank der Kommission eingesehen werden.

EINZIGES DOKUMENT

„ACEITE DE LUCENA“**EU-Nr.: PDO-ES-0760-AM01 — 17.1.2019****g.U. (X) g.g.A. ()****1. Name**

„Aceite de Lucena“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Spanien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.5 Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt:

Bei dem durch die Ursprungsbezeichnung geschützten Erzeugnis handelt es sich um natives Olivenöl extra, das aus den Früchten des Ölbaums (*Olea europaea* L.) der Sorte Hojiblanca als Hauptbestandteil (über 90 %) und weiteren zugelassenen Nebensorten (Arbequina, Picual, Lechín, Tempranilla, Ocal, Campanil und Chorro) gewonnen wird. Durch den ausschließlichen Einsatz physischer und mechanischer Extraktionsverfahren bei niedrigen Temperaturen wird die chemische Zusammensetzung des Öls nicht verändert, sodass der für Oliven typische Geschmack, das typische Aroma und die weiteren Eigenschaften erhalten bleiben.

Farbe: Von intensivem Grün bis gelblichem Grün je nach Zeitpunkt der Olivenernte (pH-Farbskala von Bromthymolblau von 2/4 bis 3/4).

Geschmack: Die unter die geschützte Ursprungsbezeichnung fallenden Öle haben eine mittlere Fruchtigkeit mit Noten von Mandeln und frischem Gras; die Geschmacksrichtungen bitter und scharf sind ausgewogen und nur wenig ausgeprägt.

Aroma: Ein fruchtiges Aroma von frischem Gras ist vorherrschend.

Physikalisch-chemische und organoleptische Parameter des Öls:

Säuregehalt: höchstens 0,8 %

Peroxidzahl: höchstens 0,2 meq O₂/kg Öl

UV-Absorption (K270): höchstens 0,15

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 0,2 %

Polyphenole (Kaffeensäure): mindestens 100 ppm und durchschnittlich 350 ppm

Fruchtigkeitsmedian: größer oder gleich 3

Schärfemedian: 1 bis 3

Bitterkeitsmedian: 1 bis 3

Fehlermedian: 0

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Der Anbau der Oliven sowie die Herstellung des Erzeugnisses finden in dem unter Punkt 4 abgegrenzten geografischen Gebiet statt.

Daher müssen auch das Beschneiden der Olivenbäume, das Ernten, Reinigen, Waschen, Mahlen und Mischen der Oliven sowie das Zentrifugieren und Dekantieren des Öls in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Alle Verpackungen des unter die geschützte Ursprungsbezeichnung „Aceite de Lucena“ fallenden nativen Olivenöls extra müssen ein von der Aufsichtsbehörde ausgegebenes Kontrolletikett mit der obligatorischen Angabe „Aceite de Lucena“, dem Logo und einer einmaligen fortlaufenden Nummer pro Verpackung tragen.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet liegt im Süden der spanischen Provinz Córdoba und umfasst die Gemeinden Aguilar de la Frontera, Benamejé, Encinas Reales, Iznajar, Lucena, Montilla, Moriles, Monturque und Rute sowie den östlichen Teil des Gemeindegebiets von Puente Genil am rechten Ufer des Genil.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Besonderheit des geografischen Gebiets:

Natürliche Faktoren

Die Kalkböden in dem Gebiet sind besonders reich an Carbonat. Es sind karge, nicht besonders tiefe Böden, die einen leichten Mangel an organischer Substanz aufweisen. Darüber hinaus ist der Kalkanteil sehr hoch und liegen die pH-Werte somit zwischen 6 und 8.

Die mittlere Höhe über dem Meeresspiegel beträgt zwischen 171 m (Puente Genil) und 800 m (Iznájar). Die höchsten Punkte des Gebiets befinden sich auf einer Höhe von über 1 200 m in der Subbetyischen Gebirgskette.

In dem Gebiet herrscht mediterranes Klima mit milden bis kalten Wintern und trockenen, heißen Sommern. Im Gebiet der g.U. „Aceite de Lucena“ wirkt sich im Gegensatz zum Rest der Provinz Córdoba das kontinentale Klima kaum aus.

Menschliche Faktoren

Aufgrund der in dieser Gegend üblichen Bepflanzungsdichte und der dort üblichen Abstände erhalten die Bäume im gesamten Erzeugungsgebiet genügend Sonnenlicht. Hierzu tragen auch die Baumschnitttechniken bei, die bei der Pflanzung, zur Erziehung und Pflege sowie zum Auslichten der Olivenbäume zur Anwendung kommen.

Im geografischen Gebiet findet die Ernte auf der Grundlage von Analysen des Reifegrads und des Ölertrags statt. Dank des veränderten Polyphenolgehalts und der Tatsache, dass die Oliven geerntet werden, bevor sie von selbst vom Baum fallen, können mildere Öle gewonnen werden.

Die Ernte, der Transport zur Ölmühle und die Pressung sind so organisiert, dass sie im Durchschnitt binnen 24, höchstens binnen 72 Stunden stattfinden.

Besonderheit des Erzeugnisses

Physikalische und chemische Eigenschaften

Säuregehalt: höchstens 0,8 %

Peroxidzahl: höchstens 0,2 meq O₂/kg Öl

UV-Absorption (K270): höchstens 0,15

Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 0,2 %

Polyphenole (Kaffeensäure): mindestens 100 ppm

durchschnittlich 350 ppm

Organoleptische Eigenschaften

Fruchtigkeitsmedian: größer oder gleich 3

Schärfemedian: zwischen 1 und 3

Bitterkeitsmedian: zwischen 1 und 3

Fehlermedian: 0

Ausgeprägte, aber doch milde Präsenz gut ausgewogener bitterer und scharfer Geschmacksnoten.

Den milden Geschmack und das milde Aroma sowie die typische mandelähnliche („almendrado“) Fruchtigkeit verdankt das Öl der Hojiblanca-Olive, die die wichtigste Sorte und deshalb ein entscheidender Faktor für die Zusammensetzung der in diesem Gebiet erzeugten Öle ist.

Der niedrige Säuregehalt des Öls überschreitet nie 0,8 % des Volumens und liegt normalerweise zwischen 0,1 und 0,3 %.

Organoleptische Bewertung: fruchtiges Aroma nach grünem, frisch geschnittenem Gras.

Das Olivenöl hat einen überwiegend grünlichen Farbton.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g.U.) oder einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g.g.A.):

Die typischen Gegebenheiten des Erzeugungsgebiets des Öls mit der g.U. „Aceite de Lucena“, d. h. die durchschnittliche Höhe, die Kalkböden mit einem hohen Anteil an Carbonatverbindungen sowie das mediterrane Klima, bringen polyphenolreiche Öle hervor. Dies verleiht den Ölen bestimmte sensorische Eigenschaften, wozu insbesondere die ausgeprägte aber doch milde Präsenz scharfer und bitterer Geschmacksnoten zählt.

Die scharfen Noten entstehen durch das im Öl enthaltene Phenol. Dieses Monomer entsteht, wenn ein erhöhter Polyphenolgehalt vorliegt und das Öl bei der anschließenden Verarbeitung keinen hohen Temperaturen ausgesetzt wird oder zu viel Wasser verwendet wird.

Die bitteren Noten entstehen aufgrund des Vorhandenseins von Aglycon, das beim Abbau der Polyphenole gebildet wird. Je mehr Polyphenole das Öl enthält, desto mehr Aglycon wird gebildet.

Die für die g.U. „Aceite de Lucena“ zulässigen Olivensorten, die im Erzeugungsgebiet angebaut werden, unterscheiden sich dadurch von anderen Sorten, dass ihr Gesamtgehalt an Polyphenolen die Erzeugung von milden Ölen ermöglicht, bei denen die Geschmacksnoten scharf und bitter ausgewogen sind.

Die Anbautechniken in der Gemeinde Lucena, insbesondere die frühe Ernte, die Verarbeitung bei niedrigen Temperaturen und die rasche Weiterverarbeitung der Oliven nach der Ernte wirken sich auf den Säuregehalt und die sensorischen Eigenschaften der Öle aus (organoleptische Eigenschaften). Der geringe Säuregehalt der erzeugten Öle geht hauptsächlich auf diese Techniken zurück.

Durch die frühe Ernte wird das Aldehyd trans-2-Hexenal gebildet, das bei einer umsichtigen Verarbeitung bei niedrigen Temperaturen mit wenig Wasser ein Aroma nach frischem Gras hervorbringt.

Zudem entsteht dadurch der überwiegend grüne Farbton des Öls, das bei einer späteren Ernte mehr zur einer gold- bis gelbgrünen Farbe tendiert.

Durch das Kaltpressen, den geringen Wasseranteil bei der Gewinnung und die Aufbewahrung des Öls in geeigneten, völlig inerten Behältern werden die organoleptischen Eigenschaften des Erzeugnisses geschützt und bewahrt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

https://juntadeandalucia.es/export/drupaljda/Pliego_Aceite_de_Lucena_modificado.pdf

